Gesetzliche Grundlagen zur Inklusion

Menschenrecht Inklusion

Zum 26. März 2009 wurde die **UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen** (Convention on the Rights of Persons with Disabilities) durch den deutschen Bundestag ratifiziert. Die Bundesländer in ihrer Kultushoheit haben demnach gemäß Artikel 24 Abs. 2b sicherzustellen, dass „Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben.“   
In Bayern wurde diese Forderung durch das überarbeitete [Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG)](http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG) vom 20. Juli 2011 umgesetzt und eine entsprechende Änderung des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes beschlossen :

* Schülerinnen und Schüler **mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf** können **gemeinsam** in Schulen aller Schularten unterrichtet werden

(Art. 30a Abs. 3 Satz 1 BayEUG)

* Ein sonderpädagogischer Förderbedarf begründet **nicht die Zugehörigkeit** zu einer bestimmten Schulart (Art. 30a Abs. 5 Satz 1 BayEUG).
* **Die Erziehungsberechtigten entscheiden**, an welchem der im Einzelfall rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden schulischen Lernorte ihr Kind unterrichtet werden soll (Art. 41 Abs. 1 Satz 3 BayEUG).

**Ausschlusskriterien für den Besuch einer Regelschule:**

Die Schülerin / der Schüler ist dadurch in der Entwicklung gefährdet

oder

beeinträchtigt die Rechte von Mitgliedern der Schulgemeinschaft erheblich

(Art. 41 Abs. 5 BayEUG

Art.2.Abs. 2 BayEUG: **Inklusiver Unterricht ist Aufgabe aller Schulen**

Art. 30 b BayEUG: **Inklusive Schule als Ziel der Schulentwicklung aller Schulen**

* **Einzelinklusion**

*Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die die allgemeine Schule besuchen, werden unter Beachtung ihres Förderbedarfs unterrichtet und durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste unterstützt.*

* **Schulen mit Schulprofil Inklusion**

*Eine Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ setzt auf der Grundlage eines gemeinsamen Bildungs- und Erziehungskonzepts in Unterricht und Schulleben individuelle Förderung für alle Schülerinnen und Schüler um.*



Klassen mit festem Lehrertandem

*Für Schülerinnen und Schüler mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf können in Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ Klassen gebildet werden, in denen sie im gemeinsamen Unterricht durch eine Lehrkraft der allgemeinen Schule und eine Förderschullehrkraft (****Lehrertandem****) unterrichtet werden.*



Art. 30 a BayEUG**: Zusammenarbeit von Schulen – Kooperatives Lernen**

* **Kooperationsklassen**

*Kooperationsklassen sind Klassen der allgemeinen Schule, die ca. 3–5 Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf mit Kindern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf besuchen. Eine Lehrkraft der Förderschule (MSD) betreut die Kooperationsklasse mit mehreren Stunden pro Woche.*



* **Partnerklassen (Art. 30 aAbs.7 BayEUG)**

*Partnerklassen sind vor allem Klassen der Förderschule an einer allgemeinen Schule, die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen. Hier arbeiten eine Klasse der Förderschule und eine Klasse der allgemeinen Schule zusammen. Art und Umfang des gemeinsamen Unterrichts stimmen die Lehrkräfte miteinander ab.*



* **Offene Klassen der Förderschulen (Art. 30 a Abs.7 BayEUG)**

*In den Förderschulen ist gemeinsamer Unterricht auch in den sogenannten offenen Klassen möglich, in die auch Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf aufgenommen werden können.*



Inklusion im Landkreis Nürnberger Land

* Inklusion einzelner Schüler an fast jeder Schule
* Schulen mit Schulprofil Inklusion:
  + MS Röthenbach / Pegn.
  + MS Happurg
  + GS Heuchling
* Kooperationsklassen
  + an mehreren GS (z. B. Lauf, Burgthann, Röthenbach, Altdorf, Feucht)
  + Partnerklasse aus Schönberg an der GS Diepersdorf